

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengang „Soziale Dienste“

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert mit Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), und des § 18 Absatz 8 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 1– Erziehungs- und Sozialwissenschaften, am 17.01.2018 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengang „Soziale Dienste“ beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven, berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengang „Soziale Dienste“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Andernfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengang „Soziale Dienste“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Sozial- und Organisationspädagogik oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.kmk.org) festgestellt,
- b) das Nachweisdokument über die Bereitschaft des Arbeitgebers zum Dualen Studium des/der Bewerber*in „Erklärung zur Bewerbung für den berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengang „Soziale Dienste“.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5).

- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 LP erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird erbracht nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Deutsche

Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) bzw. nach Maßgabe der Prüfungsordnung TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4).

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der berufsintegrierende Duale Master-Studiengang „Soziale Dienste“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung bzw. Online-Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Motivationsschreiben nach § 4 Absatz 3,
- d) Nachweisdokument nach § 2 Absatz 1b).

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgt auf der Grundlage der Bachelornote bzw. der Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und der Bewertung des Motivationsschreibens gemäß Absatz 3.

(3) Mit der Bewerbung ist ein Motivationsschreiben im Umfang von maximal 2.000 Wörtern einzureichen, in dem folgendes darzulegen ist:

1. die Passung des abgeschlossenen Studiums und der bisherigen Ausbildung in die Schwerpunktsetzung des berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengangs „Soziale Dienste“ und in eine organisationsbezogene Entwicklungsperspektive im Bereich sozialer Dienstleistungen,
2. Bezug zum angestrebten oder ausgeführten beruflichen Praxisfeld,
3. das besondere Interesse an der Schwerpunktsetzung des Studiengangs und
4. persönliche und fachliche Perspektiven, welche die Bewerberin oder der Bewerber mit dem berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengang „Soziale Dienste“ verbindet.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(4) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchst. a) und der Bewertung des Motivationsschreibens nach Absatz 3 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß Absatz 3 festgestellten Punkt um 0,1 verbessert wird. Besteht zwischen ein-

zelen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Immatrikulation noch keinen Bachelor-Abschluss vorweisen können, müssen dies bis spätestens nach Ablauf des jeweils ersten Fachsemesters (31.3. für das Wintersemester) nachholen. Andernfalls erfolgt die Exmatrikulation.

§ 5

Auswahlkommission für den berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengang „Soziale Dienste“

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierenden-Gruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Es besteht die Möglichkeit des Einbezugs eines Praxisvertreters/in mit beratender Stimme in die Auswahlkommission. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederbestellung ist möglich. Die stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. im Falle von deren bzw. dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- b) Bewertung der Motivationsschreiben nach § 4 Absatz 3,
- c) Erstellung einer Rangliste
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber den Studienplatz an, muss binnen vier Wochen nach dem Erhalt des Zulassungsbescheids der entsprechende Studienkooperationsvertrag im Immatrikulationsamt der Universität Hildesheim eingehen. Der Studienkooperationsvertrag mit einer Praxiseinrichtung muss die gemeinsame Durchführung des berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengangs „Soziale Dienste“ festhalten. Der inhaltliche Bezug zwischen dem angestrebten Studiengang und der beruflichen Tätigkeit muss klar hervorgehen und die Mindestarbeitszeit von 20 Stunden bzw. 50% der regulären Wochenarbeitszeit sowie eine tarifliche oder ortsübliche Vergütung müssen gegeben sein. Die Praxiseinrichtung ver-

fügt über für die Betreuung geeignetes Personal. Eine entsprechende Vorlage wird von der Universität zur Verfügung gestellt.

Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.

(5) Die Zulassungsverfahren werden spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutsch Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

c) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(2) Innerhalb jeder der in Absatz 1 genannten Fallgruppen entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zur Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.